

EU-Holzhandelsverordnung: Inka-Palette ist konform



Die Inka-Palette wird aus Holzspänen in Form gepresst. Neben Altholz werden dafür auch Späne aus Industrierestholz verwendet. Dank der PEFC-Zertifizierung kann Inka nachweisen, dass das Holz aus nachhaltiger Bewirtschaftung stammt

Seit März 2013 gilt die neue EU-Holzhandelsverordnung (EUTR). Sie soll sicherstellen, dass kein Holz aus illegalem Einschlag in Verkehr gebracht wird. Für Kunden von Inka-Paletten ist die neue Verordnung kein Problem.

Laut EUTR gilt die Inka Paletten GmbH nicht als „Erstinverkehrbringer“ der Holzprodukte, sondern als „Händler.“ Dies gilt ebenso für die Kunden des Unternehmens. Sobald der Käufer die Palette für den Warenversand verwendet, wird aus dem „Holzprodukt“ im Sinne der EUTR eine Palette, also eine Versandverpackung. Ab diesem Zeitpunkt unterliegt die Inka-Palette nicht mehr den Regularien der EUTR. Für Palettenhändler wie für Kunden, die Inka-Paletten als Ladungsträger einsetzen, ist also nur wichtig, was die EUTR bis zum Zeitpunkt der ersten Verwendung vorschreibt.

Die wesentlichsten Vorschriften der EUTR berühren den Ursprung der Rohstoffe. Zum größten Teil werden die Inka-Pressholzpaletten aus Altholz hergestellt, also etwa aus alten Paletten, Möbeln oder Kisten. Die EU-Verordnung gilt allerdings nur für neu in den Verkehr gebrachtes Holz, Recycling-Holz ist von der EUTR nicht betroffen. Anders verhält es sich mit Spänen aus Industrierestholz: Sie werden für die Herstellung der Inka-Paletten verwendet, wenn nicht genügend Altholz zur Verfügung steht. Hier gelten die Regelungen der EUTR.

PEFC-ZERTIFIKAT. Die Inka Paletten GmbH kann die unproblematische Herkunft der verwendeten Späne nachweisen: Seit 2010 sind das Unternehmen und seine Lieferanten PEFC-zertifiziert. Das PEFC-Siegel garantiert, dass das Holz aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammt. Zwar decken die Kriterien von PEFC derzeit noch nicht alle Bestandteile der EUTR ab. Doch PEFC hat bereits angekündigt, die Statuten so anzupassen, dass das PEFC-Zertifikat künftig garantiert, dass ein Produkt allen Anforderungen der EUTR entspricht. Inka-Kunden sind also auch moralisch auf der sicheren Seite.

Zwar bleibt – wie auch beim Kauf von Vollholzpaletten – die Verpflichtung, fünf Jahre lang nachweisen zu können, von wem die Paletten gekauft wurden. Da jedoch bereits die Steuergesetzgebung vorschreibt, dass alle Rechnungen zehn Jahre lang aufzuheben sind, entsteht aus der EUTR kein zusätzlicher Aufwand für Inka-Kunden. [p1]

„Wurst to go“

Die Druckerei Bösmüller ist seit geraumer Zeit auch auf dem Verpackungssektor aktiv und hat für alle Würstelstände und Feinkostabteilungen eine hochinteressante Verpackung für „Wurst to go“ (Bild) entwickelt. Die multifunktionale, praktische sowie lebensmittelkonforme Kartonverpackung besteht durch einen runden Basisteil für Wurst, Senf plus Ketchup, einem Steckfach für die Serviette sowie einer überaus praktischen Halterung für die Semmel. Die Verpackung wurde bereits in mehreren Variationen zum Patent angemeldet. Sie wird direkt bei der Druckerei



Bösmüller gefertigt und bedruckt. Selbstverständlich werden die Verpackung und das Design individuell auf die Wünsche des jeweiligen Kunden abgestimmt.

Nähere Infos:

www.boesmueller.at

FachPack 2013

Inka Paletten

Halle

Stand

7

633